

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende

## Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten. Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

#### Tarifpost 2

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art, pro angefangenen zehn m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und Monat, in Fußgängerzonen und in Zonen mit abgabepflichtigem Parken (sofern die Vorgartennutzung zu Lasten von Parkplätzen erfolgt)	€ 16,64
auf sonstigen Flächen	€ 5,55

#### Tarifpost 11

Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) pro Schaukasten und Jahr	€ 27,73
---	---------

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister



## Tarif

### über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe in der Stadt St. Pölten ab 1.1.2025

#### Monatsabgaben (pro angefangenem Monat)

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Containern, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen für mehr als drei Tage pro angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens € 6,20, für einen Monat mindestens jedoch € 37,00.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art pro angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und Monat
  - a) in Fußgängerzonen und in Zonen mit abgabepflichtigem Parken (sofern die Vorgartennutzung zu Lasten von Parkplätzen erfolgt) € 16,64
  - b) auf sonstigen Flächen € 5,55

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen pro angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 30,80, jedoch mindestens € 61,70.
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen pro begonnenem Monat und Kraftfahrzeug höchstens € 37,00

#### Jahresabgaben (pro angefangenem Kalenderjahr)

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse pro angefangenen hundert Längenmetern höchstens € 34,50.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse pro angefangenen hundert Längenmetern höchstens € 34,50

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, pro angefangenem m<sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß höchstens € 3,70
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. pro angefangenen fünf m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 123,30

9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) pro angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens € 6,20, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 37,00
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen:
  - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, pro angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens € 24,70.
  - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem pro angefangenem Längenmeter höchstens € 3,70
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) pro Schaukasten und Jahr € 27,73
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen pro Ständer höchstens € 30,80
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen pro Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens € 24,70.
14. Für die regelmäßige Benützung von öffentlichem Grund in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, pro angefangenem m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 6,20, für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 24,70.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, pro angefangenen Tag 5 % der Jahresabgabe.